

## **Überblick über einige wichtige Gesetzesänderungen und Neuregelungen zum Jahresanfang 2017 bzw. zu einem späteren Zeitpunkt**

**Altersvorsorge:** Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung ist zum 1. Januar auf 6.350 Euro (West) und 5.700 Euro (Ost) gestiegen. Bis zu diesen Einkommensgrenzen müssen Arbeitnehmer nun Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Gleichzeitig erhöht sich der Teil des Gehalts, den der Arbeitgeber steuer- und abgabenfrei in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds einzahlen können. Der geförderte Höchstbetrag steigt von 2.976 auf 3.048 Euro pro Jahr.

**Geldschein:** Am 4. April kommt der neue Fünzig-Euro-Schein in Umlauf. Die alten Fünziger behalten dabei ihre Gültigkeit. Sie werden aber nach und nach von den Notenbanken der Länder eingezogen.

**Garantiezins** (= *Teil der Rendite, mit dem Verbraucher sicher rechnen können*): Wer ab dem 1. Januar einen Vertrag abschließt, muss sich mit einem geringeren Garantiezins bei Lebensversicherungen begnügen. Der sog. Höchstrechnungszins sinkt von derzeit 1,25 auf 0,9 Prozent. Der neue Garantiezins gilt auch für neu abgeschlossene Riester- und Rürup-Policen, in der betrieblichen Altersvorsorge bei Direktversicherungen und bei einigen Pensionskassenverträgen. Für Bestandskunden ändert sich nichts.

**Neurentner:** Wer in 2017 in Rente geht, muss 74 Prozent seiner Rente versteuern. Bisher lag der steuerpflichtige Anteil bei 72 Prozent. Damit sind im laufenden Jahr nur noch 26 Prozent der Bezüge steuerfrei. Das gilt aber nur für Rentenjahrgänge, die ab Januar 2017 neu hinzukommen. Für sog. Bestandsrentner ändert sich der einmal festgesetzte steuerfreie Rentenanteil nicht!

**Flexi-Rente:** Ab 1. Januar gilt: Wer eine Regelaltersrente bezieht und trotzdem weiterarbeitet, erhöht seinen Rentenanspruch, wenn er weiter Beiträge zahlt. So kann man seine Rente um bis zu neun Prozent jährlich steigern. Die Beiträge des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung entfallen zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Ab 1. Juli lassen sich Teilrente und Hinzuverdienst individuell kombinieren.

**Keine Zwangsverrentung bei langer Arbeitslosigkeit:** Die zum 1. Januar in Kraft getretene sog. Unbilligkeitsverordnung wirkt einer „Zwangsverrentung“ entgegen. Wer Leistungen aus der Grundsicherung für Erwerbsfähige bezieht, wird nicht mehr zum Eintritt in eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen verpflichtet, wenn die Höhe dieser Rente zur Bedürftigkeit, also zum Bezug von Grundsicherungsleistungen im Alter führen würde.

**Grundfreibetrag:** Bereits in 2015 und 2016 hat die Bundesregierung u. a. durch Anhebung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages alle Steuerpflichtigen entlastet. Ab dem 1. Januar ist das unangetastete Existenzminimum für Ledige um 168 Euro auf 8.820 Euro gestiegen. Verheirateten stehen dann 17.640 Euro zu. Das bedeutet: Steuern werden erst vom Einkommen abgezogen, wenn es oberhalb dieses Betrags liegt. Auch der Kinderfreibetrag steigt auf 4.716 Euro.

**Kindergeld:** Das Kindergeld steigt in den kommenden beiden Jahren um jeweils zwei Euro.

**Vorsorgeaufwendungen:** Steuerzahler können mehr Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben beim Finanzamt geltend machen. Der absetzbare Betrag steigt von 82 auf 84 Prozent. Zu den absetzbaren Kosten gehören zum Beispiel die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu den berufsständischen Versorgungswerken. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt ab dem 1. Januar ein Höchstbetrag von 23.362 Euro. Alleinstehende können 19.625 Euro steuerlich geltend machen.

**Unterhalt:** Wer Unterhalt zahlt, kann diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzen. 2017 sind max. 8.820 Euro abziehbar, das sind 168 Euro mehr als bisher. Der Empfänger des Unterhaltes darf jedoch nicht über ein nennenswertes eigenes Vermögen oder Einkommen verfügen. Seine Steueridentifikationsnummer muss er angeben. Werden Kinder unterstützt, ist eine steuerliche Berücksichtigung nur möglich, wenn man für sie kein Kindergeld beziehungsweise keinen Kinderfreibetrag erhält.

**Leistungen der Grundsicherung („Hartz IV“):** Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bezieht, erhält ab Januar 2017 mehr Geld. Der Regelsatz für Alleinstehende steigt von 404 auf 409 Euro pro Monat. Die Grundsicherung für Kinder zwischen 6 und 13 wurde um 21 Euro angehoben.

**Mindestlohn:** Der gesetzliche Mindestlohn steigt erstmals zum 1. Januar um 34 Cent auf brutto 8,84 Euro pro Stunde. Den Mindestlohn erhalten alle volljährigen Arbeitnehmer mit Ausnahme von Langzeitarbeitslosen in den ersten sechs Monaten nach Wiederaufnahme einer Arbeit.

**Minijob:** Auch für Minijobber gilt der höhere Mindestlohn. Der Verdienst darf jedoch die Höchstgrenze von 450 Euro monatlich nicht überschreiten. Im Zweifel sollte man also die Arbeitszeit verkürzen. Als Faustregel gilt beim Mindestlohn im Minijob: Künftig können höchstens 50 Stunden und 54 Minuten im Monat gearbeitet werden, wenn man die von Sozialabgaben befreite Beschäftigung nicht riskieren will.

**Rettungsgasse:** Auf Autobahnen sowie außerorts auf Straßen mit mindestens zwei Streifen pro Richtung gilt ab sofort: Sobald Autos mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder es Stillstand gibt, müssen sie eine Rettungsgasse zwischen der äußersten linken Spur und der unmittelbar rechts daneben bilden. Bei drei oder vier Spuren fahren also die Autos auf dem linken Streifen nach links und alle anderen nach rechts. Bisher sollte etwa bei vier Spuren die Gasse in der Mitte gebildet werden.

**E-Zigaretten:** Nutzer von E-Zigaretten und Liquids werden ab dem 20. Mai nur noch Produkte kaufen können, die den Vorgaben der Tabakproduktrichtlinie der EU entsprechen. So soll es etwa Flüssigkeiten für E-Zigaretten nur noch als Liquideinheiten mit zehn Millilitern geben. Auch die Nikotin-Dosierung wird demnach eingedampft: Hier sind nur noch maximal 20 Milligramm pro Milliliter erlaubt. Daneben werden bestimmte Zusätze wie Vitamine, die suggerieren, dass die E-Zigarette einen gesundheitlichen Nutzen habe, untersagt.

**Online-Sprechstunde:** Krankenkassen übernehmen in Zukunft auch die Kosten einer Video-Sprechstunde. Ab dem 1. Juli wird der Online-Termin beim Arzt Teil der

vertragsärztlichen Regelversorgung. Insbesondere in ländlichen Gebieten soll die Video-Sprechstunde weite Wege ersparen und Versorgungslücken schließen.

**Mehr Selbstbehalt für Menschen mit Behinderung:** Mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung sieht das neue Bundesteilhabegesetz vor. Die Eingliederungshilfe wird reformiert, die Assistenzleistungen modernisiert. Das Gesetz wird bis 2020 stufenweise umgesetzt. Ab 2017 erhöhen sich die Freibeträge für Erwerbseinkommen um bis zu 260 Euro monatlich. Die Vermögensfreigrenze liegt dann bei 25.000 Euro. Das Partnereinkommen wird nicht angerechnet.

**Schlichtungsstelle für Menschen mit Behinderung:** Bereits am 3. Dezember 2016 hat die Schlichtungsstelle ihre Arbeit aufgenommen. Behinderte Menschen können sich dorthin wenden, wenn sie Konflikte im öffentlich-rechtlichen Bereich haben.

**Pflegereform:** Während bisher nur Menschen mit überwiegend körperlichen Gebrechen als pflegebedürftig galten, erfassen die neuen Vorgaben nun auch Hilfsbedürftige mit geistigen und psychischen Problemen. Dafür sorgt ein neues Begutachtungssystem. D. h. auch, dass mehr Menschen als bisher Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen werden. An die Stelle von Pflegestufen treten Pflegegrade. Wer bereits eine Pflegestufe hat, kann darauf vertrauen, weiterhin die gewohnte Pflege oder sogar noch mehr Pflege zu erhalten.

**Cannabis:** Schwerstkranke, deren Leiden nicht anders gemildert werden kann, sollen ab dem Frühjahr Cannabis auf Rezept bekommen. Daran ist allerdings die Bedingung geknüpft, dass die Patienten an einer Studie teilnehmen, die mehr Erkenntnisse über die Wirkung von Cannabis bringen soll. Diese Regelung sieht das „Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ vor, das voraussichtlich im Frühjahr in Kraft treten soll.

**Geschirrspülmittel:** In der ganzen EU wird der Phosphatgehalt in Geschirrspülpulvern und -Tabs auf nur noch höchstens 0,3 Gramm Phosphor in der Standarddosierung begrenzt. Phosphate werden als Enthärter eingesetzt. Allerdings sorgen sie, wenn sie mit dem Abwasser in Flüsse und Seen gelangen, dafür, dass Algen massenhaft wachsen – und Tieren und Pflanzen den Sauerstoff nehmen.

**Effizienzlabel:** Die Effizienzlabel für Elektrogeräte sollen aussagekräftiger werden. Zum 1. Januar ist eine neue EU-Verordnung in Kraft getreten, die die Klassen auf A bis G beschränkt. Die Typen A+ bis A+++ sollen wegfallen.

**Energielabel:** Alle Heizkessel, die bis einschließlich 1991 eingebaut wurden, erhalten ab 1. Januar beim Besuch des Kaminkehrers ein Effizienzlabel. Das Etikett soll deutlich machen, wie sparsam eine Heizung Energie einsetzt.

**Roaming:** Die Aufschläge für das Telefonieren und Surfen im EU-Ausland werden abgeschafft. Ab dem 15. Juli sollen sie endgültig wegfallen.

**Rundfunkbeitrag:** Wer bislang noch keinen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung gestellt hat, kann dies ab nächstem Jahr rückwirkend für drei Jahre tun. Allerdings muss er in den drei Jahren regelmäßig die Bedingungen für eine Befreiung oder Ermäßigung erfüllt haben.

**Verpackungen:** Schon seit Mitte Dezember 2016 müssen Hersteller bei verpackten Lebensmitteln besser über die Nährwerte informieren. Mit wenigen Ausnahmen müssen auf allen Produktverpackungen die Angaben Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß und Salzgehalt stehen. Lebensmittel, die vor dem 13. Dezember 2016 in den Handel gebracht wurden und noch nicht gekennzeichnet sind, dürfen noch verkauft werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Marianne Moldenhauer, RAin